



Gewaltschutzkonzept

Montessori Kinderhaus Oberneuland e.V.

Stand: 31.07.2025

Inhaltsverzeichnis

A)	Hintergrund.....	1
1)	Vorwort.....	1
2)	Geltungsbereich.....	1
3)	Ziel.....	2
4)	Definition von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.....	2
5)	Formen von Grenzverletzungen und Gewalt.....	2
B)	Risikoanalyse.....	3
1)	Strukturelle Risikofaktoren.....	4
2)	Zielgruppenbezogene Risikofaktoren.....	4
3)	Konzeptionelle Risikofaktoren.....	5
C)	Prävention.....	5
1)	Grundhaltung.....	5
2)	Alltagssituationen.....	6
3)	Personalmanagement.....	9
4)	Pädagogische Bearbeitung.....	10
5)	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	11
6)	Beschwerdemanagement.....	12
D)	Intervention.....	12
1)	Erkennungsmerkmale zur Kindeswohlgefährdung.....	12
2)	Vorgehen im Verdachtsfall.....	13
D)	Aufarbeitung.....	14

A) Hintergrund

1) Vorwort

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

In der UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland 1992 ratifiziert hat, ist dieses Recht festgeschrieben. Trotzdem sind Kinder auch heute noch besonders gefährdet, Opfer verschiedener Formen von Gewalt zu werden und sind besonders schützenswert. Nach vorliegenden Erkenntnissen ist anzunehmen, „dass sexuelle Gewalt am häufigsten innerhalb der engsten Familie stattfindet (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum (ca. 50 %), zum Beispiel im erweiterten Familien- und Bekanntenkreis, durch Nachbar:innen oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen“¹

Ein bewusster und proaktiver Umgang mit dem Thema ist daher unumgänglich. Es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung in einem institutionellen Rahmen sicherstellen. Das Montessori Kinderhaus Oberneuland e.V. hat den Auftrag und den Anspruch, die ihm anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Übergriffen, Gewalt und Vernachlässigung zu schützen. Die Einrichtung ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung bietet und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen und zu erhalten. Ein offener und vertrauensvoller Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern leistet dazu ebenfalls einen wichtigen Beitrag.

2) Geltungsbereich

Das Gewaltschutzkonzept findet Anwendung im Montessori Kinderhaus Oberneuland e.V. Es wird regelmäßig überprüft und - bei Bedarf - angepasst und weiterentwickelt. Dabei sehen wir die vier Elemente „Risikoanalyse“, „Prävention“, „Intervention“ und „Aufarbeitung“ als Teil eines Kreilaufs der regelmäßigen Überprüfung, der Weiterentwicklung und des Lernens. Mindestens einmal im Jahr erfolgt in diesem Sinne eine inhaltliche Überprüfung durch eine Arbeitsgruppe aus Eltern und Vertreter:innen der pädagogischen Fachkräfte. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Konzepts werden mit den Mitgliedern des Elternvereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung abgestimmt.

¹ Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Zahlen und Fakten - Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, S. 5, verfügbar unter:
https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_UBSKM.pdf Stand: 23.05.2023.

3) Ziel

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept beschreibt die Grundlagen, Anforderungen und Verfahren, um den Schutz der Kinder und Mitarbeitenden unserer Einrichtung vor Gewalt und Übergriffigem sowie schädigendem Verhalten zu gewährleisten. Ferner kann anhand dieses Konzepts adäquat auf gewaltbezogene und kindeswohlgefährdende Vorkommnisse reagiert werden.

4) Definition von Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Für dieses Schutzkonzept wird Gewalt verstanden als jede Verletzung der physischen, oder psychischen Integrität eines Menschen. Gewalt wird dabei als eine grenzverletzende Handlung gesehen, die mittels physischer oder psychischer Mittel einer anderen Person Schaden zufügt oder sie dem Willen der gewaltausübenden Person unterwirft. Von Gewalt wird insbesondere dann gesprochen, wenn einem Menschen im Kontext von Macht- oder Abhängigkeitsstrukturen gegen dessen Willen, im Sinne eines reflektierten Einverständnisses, ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird. Dies ist unabhängig davon, ob die Gewalt gewollt, bewusst oder absichtlich angewendet wurde oder unabsichtlich, unbewusst bzw. ungewollt.

Unter Kindeswohlgefährdung verstehen wir „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.²

Für die Arbeitsfelder in unserer Einrichtung ergeben sich aus diesen Definitionen verschiedene Erscheinungsformen von Grenzverletzungen, Gewalt und Kindeswohlgefährdung, für welche dieses Schutzkonzept sensibilisieren und Vorgehensweisen aufzeigen will. Diese umfassen unmittelbare und mittelbare Gewalt oder Gefährdung durch Unterlassung und Vernachlässigung auf physischer, sexualisierter, emotionaler, verbaler, psychischer oder geistiger Ebene. Gewalt kann dabei ausgeübt werden als individuelles, systematisches oder spontanes Verhalten sowie in institutionalisierter oder struktureller Form.

5) Formen von Grenzverletzungen und Gewalt

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage werden für das vorliegende Gewaltschutzkonzept unterschiedliche Formen von Grenzverletzungen und Gewalt unterschieden, die zu einer Gefährdungssituation führen können. Diese lassen sich wie folgt gliedern:

Physisch

Unter physischer Gewalt verstehen wir gewalttätige Handlungen, welche körperliche oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben. Diese umfassen z.B.:

² Urteil des Bundesgerichtshofs unter Verweis auf § 1666 Abs. 1 BGB, S. BGH FamRZ 1956, S. 350.

- Übergriffe mit dem eigenen Körper (z.B. schlagen, boxen, treten, beißen, schütteln)
- Übergriffe mit Gegenständen und Waffen
- Festhalten
- Zwang zur Nahrungsaufnahme
- Körperstrafen
- zu heiß oder zu kalt baden, duschen

Psychisch

Unter psychischer Gewalt verstehen wir Verhaltensweisen wie Drohungen, Demütigungen, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit, Angst erzeugende Handlungen etc., wie z.B.:

- Verbale Drohung, Einschüchterung, Erpressung, Beschimpfung
- Soziale Isolation, Ausgrenzung, Zuwendungsentzug
- Vernachlässigung
- Verweigerung der Selbstbestimmung
- Bloßstellung, lächerlich machen
- Diskriminierung
- Mobbing, Stalking, Belästigung

Strukturell

Unter struktureller Gewalt verstehen wir in institutionellen Strukturen und Regeln etablierte, teilweise subtile Formen von Gewalt, wie u.a.:

- Inadäquate Betriebsstrukturen (Betreuungskonzepte, Regeln, Vereinbarungen)
- Ungeeigneter Arbeitsraum
- Einsatz von nicht professionellem Personal und/oder Schaffung von Strukturen, in denen regelmäßig zu wenig Personal vorhanden ist, um die Anforderungen angemessen erfüllen zu können.

Sexuell

Sexuelle Gewalt bedeutet in unserem Zusammenhang, dass eine betreuende Person ihre Machtposition, ihre körperliche und geistige Überlegenheit, sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Betreuten zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt. Dies umfasst u.a.:

- Sexuellen Missbrauch (einschließlich aber nicht begrenzt auf Vergewaltigung)
- Sexuelle Übergriffe (Belästigung, Nötigung)
- Nichteinhalten der Intimsphäre

B) Risikoanalyse

Am Anfang des Prozesses zur Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes für das Montessori Kinderhaus Oberneuland e.V. wurde im Juli 2023 eine Risikoanalyse durchgeführt, die offenlegte, wo die „verletzlichen“ Stellen der Einrichtung liegen. Beteiligte Personen waren die Pädagogische Leitung und Mitarbeiter:innen sowie eine Eltern-Arbeitsgruppe des Kinderhauses. Die Risikoerfassung erfolgte mittels Fragebögen u. a. zu den im Folgenden aufgeführten Punkten, gegliedert in strukturelle, zielgruppenbezogene und konzeptionelle Risikofaktoren. Die Auswertung und Zusammenfassung erfolgte in der Arbeitsgruppe. Abgeleitet aus den Ergebnissen der Risikoanalyse, werden nachfolgende Risikofaktoren im Kinderhaus identifiziert und im Präventionskonzept entsprechend adressiert.

Allgemein ist festzustellen, dass potentiell alle Personen, die sich im Kinderhaus aufhalten, sowohl als Täter:in, als auch als Betroffene von Gewalt in Frage kommen. Außerdem bestehen Macht und Abhängigkeitsverhältnisse in Form von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, sozialen Abhängigkeiten und Vertrauensverhältnissen. _

1) Strukturelle Risikofaktoren

Risikoorte

Orte im Kinderhaus, an denen potentiell ein besonderes Gefährdungsmoment besteht, sind das Wickelzimmer und der Waschraum, der Bürraum, der Ruheraum sowie Räume, die geschaffen werden (Zelte, Höhlen etc.) und uneinsehbare Stellen im Außengelände, bei denen die Sicht durch Bäume oder Gartenhäuser verdeckt ist. An den genannten Orten ist die Aufsicht erschwert. Es werden entsprechende Präventionsmaßnahmen ergriffen (s.u.).

Risikozeiten

Im Tagesablauf des Kinderhauses können folgende Situationen als strukturell risikobehaftet identifiziert werden: Einzeldienste, 1:1-Kontakte sowie Pflege- und Hygienezeiten. Diesen Faktoren wird mit entsprechender Sensibilität und Prävention begegnet (s.u.).

Risiken aufgrund der Personalsituation

Aus der Personalsituation können sich Risiken ergeben, etwa bei zu geringer Ausstattung der Einrichtung mit qualifiziertem Personal oder bei großer Personalfluktuation. Beide Faktoren sind derzeit im Kinderhaus als unkritisch zu bewerten, werden als Teil der Risikoanalyse jedoch regelmäßig überprüft. Es bestehen Präventionsmaßnahmen im Bereich Personalmanagement (s.u.).

2) Zielgruppenbezogene Risikofaktoren

Alter und Entwicklungsstand der Kinder

In der Einrichtung werden 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren betreut. Aus dieser Altersspanne und dem jeweiligen Entwicklungsstand jedes Kindes ergeben sich unterschiedliche Bedürfnisse der Kinder. Dabei spielen körperliche Faktoren (u.a. Unterstützungsbedarf bei der Körperhygiene, Versorgung bei kleineren Verletzungen) ebenso eine Rolle wie emotionale Bedürfnisse der Kinder, u.a. in Form von Trost und Zuwendung bei Angst, Schmerzen, „Heimweh“, Konflikten mit anderen Kindern oder Einsamkeit. Gleichzeitig sind die Fähigkeiten Bedürfnisse zu artikulieren und Grenzen aufzuzeigen, bei jedem Kind entsprechend seines Entwicklungsstands unterschiedlich ausgeprägt. Gerade bei (jüngeren) Kindern, deren Sprachentwicklungsstand die verbale Abwehr von grenzverletzendem Verhalten erschwert oder bei Kindern, deren sprachliche Ausdrucksfähigkeit auf deutsch eingeschränkt ist, stellt dies ein Risiko dar. Andere entwicklungsbezogene Besonderheiten sind im Einzelfall ebenso zu beachten, da sie ein potenzielles Risiko darstellen können. Auf diese Besonderheiten der Zielgruppe zielen die Präventionsmaßnahmen ab.

3) Konzeptionelle Risikofaktoren

Aus dem konzeptionellen Aufbau der Einrichtung können sich ebenfalls Faktoren ergeben, die das Risiko von Gewaltausübung auf unterschiedlichen Ebenen erhöhen und/oder es erschweren, grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen. Diese Risikofaktoren beziehen sich u.a. auf Beteiligungsstrukturen und Beschwerdeverfahren für alle Gruppen und die Aufstellung von für alle verbindlichen Regeln. Wenn diese Punkte im Konzept der Einrichtung nicht angemessen abgebildet und umgesetzt werden, stellt dies ein potenzielles Risiko dar. Die Risikoanalyse hat ergeben, dass das Konzept des Kinderhauses und die darin enthaltenen Präventionsmaßnahmen diese Risiken bereits in geeigneter Weise adressieren (s.u.). Es besteht eine Sensibilität und Aufmerksamkeit für diese Themen. Die Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

C) Prävention

In unserer Einrichtung wurden in Bezug auf viele Aspekte (z.B. Tagesablauf, Bezugspersonen, Beschwerdemanagement, Transparenz) bereits angemessene Strukturen geschaffen, die gleichzeitig Freiheit und Schutz gewährleisten. Weiterhin wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse in die Präventionsmaßnahmen aufgenommen.

1) Grundhaltung

Die Grundhaltung im Kinderhaus ist wertschätzend und respektvoll. Dies gilt für die Kinder ebenso wie für den Umgang des pädagogischen Personals untereinander und für die Elternschaft. Im Sinne dieser Grundhaltung wird Grenzverletzungen, Gefährdung und Gewalt folgendermaßen vorgebeugt: bestehende Asymmetrien, die in der Risikoanalyse identifiziert wurden, werden nicht ausgenutzt. Es gibt keinerlei Bestrafungen (weder körperlich noch psychisch), keine Drohungen oder Ausgrenzungen. Alle Kinder werden in gleicher Weise mit Respekt und Wertschätzung für ihre Person, ihre Individualität sowie ihre

körperliche, geistige und seelische Integrität behandelt. Dies ist unabhängig von ihrem Verhalten, ihren Fähigkeiten und Leistungen in allen Situationen -auch im Umgang mit Konflikten- der Fall. Mit dieser Haltung und entsprechenden Handlungen sind die Erwachsenen -pädagogisches Personal und Eltern - ein Vorbild für die Kinder. Offener Austausch und transparente Kommunikation sind elementare Bestandteile der Beziehung zwischen pädagogischem Personal, Eltern und Kindern.

2) Alltagssituationen

Folgende Aspekte des Kinderschutzes finden in der täglichen pädagogischen Arbeit Anwendung:

Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Alltags im Montessori Kinderhaus. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch stets als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes und geht nie zuerst von einem Erwachsenen aus. Jedes Kind kann frei entscheiden, ob es körperliche Nähe von Erwachsenen annehmen möchte. Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz Verhältnis zwischen pädagogischem Personal und Kind und finden daher nicht statt. Gestattet sind lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange –diese wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder–sowie

Umarmungen und „Luftküsse“. Die Mitarbeiter:innen können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. innige Umarmungen) treffen und diese den Kindern kommunizieren.

Auch die Kinder fragen das pädagogische Personal, wenn sie körperliche Nähe möchten (z.B. auf dem Schoß sitzen, kuscheln).

Alle Personen werden mit ihrem vollständigen Namen angeredet. Es werden grundsätzlich keinerlei Spitz- und Kosenamen verwendet.

Anziehen

Die Kinder ziehen sich -je nach Entwicklungsstand- selbstständig an und aus. Weiterhin wird gemeinsam entschieden, welche Kleidungsstücke z.B. für die Draußen-Spielzeit benötigt werden. Wenn einem Kind zu kalt oder zu warm ist, darf es selbstständig entscheiden, was es an- bzw. auszieht. An erster Stelle steht jedoch hierbei die Verantwortung für den Schutz des Kindes (z.B. Sonnenschutz, Kälte- bzw. Regenschutz). Das pädagogische Personal berücksichtigt daher natürlich die entsprechenden Wetterverhältnisse. An- und Ausziehsituationen werden entsprechend sprachlich begleitet.

Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind entscheidet, von wem es gewickelt werden möchte und hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Personen abzulehnen. Das Wickeln kann von allen Teammitgliedern - entsprechend der Wünsche der Kinder- durchgeführt werden. Das Wickeln der Kinder findet zum Schutz der Privatsphäre der Kinder in gesonderten Räumlichkeiten (Wickelraum) statt, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährleistet einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen. Die wickelnde Person trägt

Handschuhe beim Wickeln. Auch beim Wickeln wird auf die Partizipation von den Kindern gesetzt: sie ziehen sich selbstständig an und aus (sofern sie in der Lage sind) und können den Wickeltisch eigenständig betreten und verlassen. Die Wickelsituation wird entsprechend sprachlich begleitet. Die Kinder werden zu keinem Zeitpunkt zum Wickeln gezwungen. Sollte ein Kind das Wickeln verweigern, so wird es bis zur Abholung nicht gewickelt. In dem Fall werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind wird abgeholt oder kann von einem Erziehungsberechtigten vor Ort gewickelt werden.

Toilettengang

Gemeinsame Toilettengänge von Kindern entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Dennoch haben alle Kinder die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür gibt es Toilettenkabinen mit Türen. Ein Schild am Türgriff zeigt an, ob die Toilette frei oder besetzt ist. Vor dem Öffnen einer Toilettentür – egal ob offen oder angelehnt – kündigt sich die:der Erzieher:in verbal an und bittet um Erlaubnis, die Toilettenkabine zu betreten. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Personen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Person helfen darf. Den Antworten der Kinder wird nicht zuwider gehandelt. Wenn das Kind keine Unterstützung in Anspruch nehmen möchte, wird dies respektiert und umgesetzt.

Eincremen

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Das pädagogischen Personal leistet altersentsprechende Hilfestellung, um einem Sonnenbrand vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln und beim Toilettengang, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Person respektiert.

Ruhezeit/ Schlafsituation

Während der Ruhezeit befinden sich die Kinder entweder auf ihren Matten im Ruheraum oder spielen leise im Gruppenraum. Zwischen den Matten bleibt dabei immer ein Fußbreit Platz und alle Personen bleiben auf ihren eigenen Matten. Auch die Hände bleiben auf der eigenen Matte, bzw. am eigenen Körper. Sofern die Kinder Hilfe beim Ruhen brauchen (Händchen halten, kraulen) entspricht das pädagogische Personal den Bedürfnissen der Kinder. Dies wird verbal angekündigt und - ebenso wie im o.g. Fall der Zuneigungsbekundung durch ein Kind -aus Transparenzgründen den Eltern mündlich mitgeteilt.

Essenssituation

Das Frühstück im Kinderhaus ist offen gestaltet. Die Kinder dürfen entscheiden, ob und wenn ja, wann sie frühstücken möchten. Kein Kind wird zum Essen bzw. Aufessen gezwungen. Die Kinder entscheiden, was sie essen und wie viel. Dies gilt auch für das gemeinsame Mittagessen.

Kleidung

Für ausreichend Wechselwäsche und jahreszeitlich passende Bekleidung sorgen die Eltern. Das Team erinnert die Eltern bei Bedarf an eine notwendige Durchsicht der

Kleidungsstücke. Sollte keine Wechselwäsche vorhanden sein, wird in Rücksprache mit den Kindern ein Kleidungsstück von einem anderen Kind ausgeliehen. Dies wird den betroffenen Eltern mitgeteilt.

Umgang mit Medien/ Sozialen Netzwerken

Aufnahmen mit privaten elektronischen Geräten ist sämtlichen Mitarbeiter:innen des Kinderhauses generell untersagt. Es gibt ein Diensthandy und ein Tablet an der Medienstation, welches für Aufnahmen zum Zwecke der Dokumentation genutzt werden kann und um Erinnerungen zu schaffen. Ferner werden die Geräte genutzt, um mit und für die Kinder offene Fragen und Themen im Internet zu recherchieren.

Die Aufnahmen aus dem Kinderhaus sind nur zum o.g. Zweck zu nutzen und dürfen nicht an Dritte (mit Ausnahme der Elternschaft) weitergegeben oder in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Um die Rechte am Bild und den Datenschutz generell zu wahren, wird eine diesbezügliche Zustimmung, bzw Ablehnung der Erziehungsberechtigten schriftlich im Kinderhaus dokumentiert und hinterlegt.

Abholsituation

Die Kinder dürfen ausschließlich durch die von den Eltern benannten Personen abgeholt werden. Diese müssen sich entsprechend ausweisen, wenn sie noch nicht persönlich bekannt sind. Die abholberechtigte Person muss dabei mindestens 14 Jahre alt sein.

Kommunikation

Der Schutz vor verbaler Gewalt stellt einen bedeutenden Faktor im täglichen Umgang mit den Kindern dar. Dafür wird eine respektvolle Kommunikationsweise angewendet, die sich, an den Grundlagen der gewaltfreien Kommunikation orientiert. Im allgemeinen Umgang und in Konfliktsituationen (s.u.) sprechen alle Beteiligten möglichst ruhig, emotional unaufgereggt und lösungsorientiert miteinander. Wenn mit den Kindern kommuniziert wird, befindet sich das pädagogische Personal im Regelfall auf Augenhöhe. Die Kinder werden eingeladen in verbalen Kontakt zu treten. Die Art und Weise, wie untereinander kommuniziert wird, wird in Besprechungen des Teams regelmäßig reflektiert. Falls sich größere Schwierigkeiten ergeben, können externe Angebote (Coachings) in Anspruch genommen werden. Hierfür ist der Vorstand des Kinderhauses für das Team ansprechbar.

Umgang mit Konflikten

Es ist Teil des pädagogischen Konzepts der Einrichtung, den Kindern einen respektvollen, gewaltfreien und lösungsorientierten Umgang mit Konflikten zu vermitteln. In Konfliktsituationen gilt generell, dass nicht über andere Kinder gesprochen wird, sondern mit den Kindern. Im Fall einer Konfliktsituation werden die Kinder zunächst aus der Situation herausgenommen, um für den nötigen Abstand zu sorgen und evtl. körperliche Auseinandersetzungen zu verhindern oder zu unterbinden.. Die Kinder dürfen sich aussuchen, mit welchem der Erzieher:innen sie die Konfliktsituation besprechen möchten. Alle Beteiligten werden dabei angehört und dürfen ihre „Version“ der Situation beschreiben. Kein Kind wird denunziert, bestraft oder zum „Nachdenken“ weggeschickt/ zum Sitzen gezwungen.

Sollte die Notwendigkeit bestehen das Thema später noch einmal aufzugreifen (z.B. im Morgenkreis), so werden keine Namen genannt, sondern die Situation wird verallgemeinert dargestellt. Bei Bedarf sucht das pädagogische Personal das Gespräch mit den Eltern und informieren diese über Konflikte und Lösungsansätze.

Kindliche Sexualität

Wenn das Thema der kindlichen Sexualität von einem Kind angesprochen wird, sucht das pädagogische Personal den Austausch mit den Eltern des betreffenden Kindes und informiert sie darüber, in welcher Form dies mit den Kindern besprochen wird.

Umgang mit externen Besucher/ Zaungäste

Sollten externe Besucher (z.B. für nötige Handwerksarbeiten) das Kinderhaus betreten, sind diese zu keinem Zeitpunkt alleine mit den Kindern. In der Regel werden die Termine so gelegt, dass die Kinder sich im Außengelände befinden oder nicht anwesend sind (vor oder nach Betriebsschluss der Einrichtung).

Die Türen nach draußen sind verschlossen, sodass keine Besucher unkontrolliert das Haus betreten können.

Die Kinder dürfen mit Personen, die sich im Umfeld des Kinderhauses aufhalten, nicht sprechen. Das pädagogische Personal weist "Zaungäste" auf diese Regeln hin und bittet diese sich zu entfernen.

3) Personalmanagement

Neben der Schaffung und Umsetzung von Strukturen für den Alltag in der Einrichtung stellt das Personalmanagement einen wichtigen Aspekt des Gewaltschutzkonzepts dar.

Personalauswahl

1) Bewerbungsgespräch und Hospitation

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Vorstand in der Verantwortung neue Mitarbeiter:innen einzustellen, denen Schutzbefohlene anvertraut werden können. Die Gruppenleitung des Kinderhauses nimmt zum Zwecke der Beurteilung der pädagogischen Eignung an Bewerbungsgesprächen teil. Ferner informiert sie - ausgehend von diesem Gewaltschutzkonzept - die Bewerber:innen über die Regeln des Kinderhauses und Vereinbarungen zur Prävention. Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des Handelns aller Personengruppen im Kinderhaus vorgestellt und es findet darüber ein Austausch mit den Bewerber:innen statt. Zusätzlich wird der:die Bewerber:in zu einer Hospitation an zwei Tagen eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenzen und Haltung der betreffenden Person und den Umgang mit den Kindern gewonnen werden.

2) Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird durch den Vorstand dokumentiert.

3) Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Praktikanten:innen eine Einweisung durch die Gruppenleitung statt. Diese umfasst u.a. die folgenden Punkte:

- Gewaltschutzkonzept
- Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter:in
- DSGVO (Datenschutzverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Überblick über Hygienemaßnahmen in der Einrichtung

Personalführung

Im Kinderhaus gibt es regelmäßige Teamsitzungen, in denen u.a. Belange des Kinderschutzes besprochen werden. Diese werden von der Gruppenleitung geleitet. Sie finden regelmäßig ca alle zwei bis drei Wochen statt und tagesaktuell nach Bedarf. Darüber hinaus gibt es einen stetigen Austausch mit dem Vorstand. Das Credo des Teams lautet „Alles wird angesprochen“. Missverständnisse, Unstimmigkeiten oder Konflikte werden vollständig geklärt und bereinigt. Es gilt der Grundsatz, dass dabei zunächst immer mit der entsprechenden Person gesprochen werden sollte. Falls dies zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, kann im nächsten Schritt z.B. die Gruppenleitung oder der Vorstand des Kinderhauses hinzugezogen werden.

Fort/ und Weiterbildung

Das pädagogische Personal wird vom Vorstand dabei unterstützt und dazu ermutigt, externe Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Kinderschutz wahrzunehmen und tut dies bereits. Das vermittelte Wissen wird an das gesamte Team weitergegeben.

Praktikant:innen

Praktikant:innen und/oder Bundesfreiwilligendienstleistende (BFDler:innen) werden in die Arbeit des Teams einbezogen und im Zuge der Einarbeitung (s.o.) u.a. über wichtige Aspekte des Gewaltschutzes informiert. Ferner sind sie zu keiner Zeit alleine mit einem Kind in einem Raum und übernehmen nur dann pflegerische Tätigkeiten, wenn dies vom Kind gewünscht und eine Beaufsichtigung durch eine Fachkraft gewährleistet werden kann. Priorität hat außerdem die physische und psychische Kompetenz der Praktikant:innen und BFDler:innen für diese Tätigkeiten.

4) Pädagogische Bearbeitung

Die pädagogische Bearbeitung des Themas findet hauptsächlich im Kinderhaus-Alltag statt mit folgenden beispielhaften Inhalten.

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers. Diese umfassen z.B. das Benennen von allen Körperteilen, kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers, Turnen, Tanzen, Musizieren mit dem eigenen Körper.
- Arbeit mit den Kindern zum Thema Körperliche Grenzen, z.B. im Rahmen von Projekten zum Thema „Mein Körper gehört mir!“ sowie zur Wahrung von Grenzen

und zu möglichem Verhalten in Situationen, in denen eine andere Person die Grenze des Kindes zu überschreiten droht.

- Arbeit zur Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen, Lesen von Büchern, regelmäßige Gespräche über Gefühle und den Umgang damit
- Wertschätzende Klärung von Konflikten im Alltag (s.o.)
- Gemeinsame Erarbeitung von Regeln und Absprachen mit den Kindern sowie deren regelmäßige Überprüfung und Anpassung bei Bedarf.

5) Zusammenarbeit mit den Eltern

Die vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit von Mitarbeiter:innen und Eltern ist für das Gelingen der Arbeit im Kinderhaus und auch für die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts sehr wichtig.

Vorabinformation der Eltern

An einem Betreuungsplatz interessierte Eltern erhalten bereits beim Infotag sowie im weiteren Verlauf Informationen zum Schutzkonzept des Kinderhauses. Es besteht die Möglichkeit, für die neuen Eltern, sich darüber mit den Mitarbeiter:innen und dem Vorstand auszutauschen.

Allgemeine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team

In der täglichen Arbeit des Kinderhauses bestehen viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. So gibt es Elternabende, Tür- und Angelgespräche und mindestens ein intensives Entwicklungsgespräch pro Jahr. Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen und es können somit auch Förderbedarfe des Kindes, aus der Sicht des Alltags in der Einrichtung und/oder des Elternhauses angesprochen und Eltern ggf. Vorschläge zur Hilfestellung (z.B. ergo-, logo-, erziehungs- und/oder psychotherapeutische Beratung) gegeben werden. In Bezug auf o.g. Themen, wie zum Beispiel u.a. Zuneigungsbekundungen, innige Umarmungen und/oder Wangenküsse, Fragen zur kindlichen Sexualität, informiert das pädagogische Personal die Eltern, wenn diese für das einzelne Kind relevant werden.

Elternabende

Im ersten Viertel des Kindergartenjahres findet ein Elternabend statt, in dem auch die Themen Missbrauchsprävention, natürliche kindliche Sexualentwicklung, Rechte der Kinder und deren Umsetzung in der Einrichtung angesprochen werden. Im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Treffen wird das Gewaltschutzkonzept jedes Jahr überprüft und ggf. aktualisiert. Überarbeitete Versionen des Konzepts werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen angenommen.

Aushänge und Öffentlichkeitsarbeit

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept sowie das pädagogische Konzept werden auf unserer Homepage veröffentlicht: <https://montessori-oberneuland.info/>. Über anstehende Elternabende oder sonstige relevanten Themen werden Eltern und pädagogisches Personal per Email und/ oder Aushänge informiert.

6) Beschwerdemanagement

Beschwerden durch die Kinder

Beschwerden der Kinder werden grundsätzlich immer ernst genommen. Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt verbal geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher schult sich das Team fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder heraus zu erkennen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen). Das pädagogische Personal signalisiert den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Das Vorgehen zielt darauf ab, dass die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können. Wenn ein Kind eine Beschwerde äußert, informiert das päd. Personal die Eltern darüber.

Beschwerden durch andere Personengruppen

Bei Beschwerden durch andere Personengruppen (v.a. päd. Fachkräfte, Eltern) wird in einem ersten Schritt immer dem Grundsatz Rechnung getragen „Wir sprechen miteinander nicht übereinander“. Erst wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien nicht fruchtbar ist, werden die anderen Instanzen hinzugezogen. Dazu zählt neben dem Vorstand auch der Verbund der Bremer Kindergruppen e.V. als Dachverband. Beschwerden an den Vorstand des Kinderhauses können u.a. per E-Mail oder über einen Briefkasten im Eingangsbereich des Kinderhauses kommuniziert werden.

D) Intervention

1) Erkennungsmerkmale zur Kindeswohlgefährdung

Um Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen zu erkennen, ist eine altersspezifische Betrachtung, die Besonderheiten (z.B. Beeinträchtigungen) der Kinder berücksichtigt, ebenso wichtig wie der Austausch mit den Eltern mit Blick auf Probleme und geeignete Lösungsansätze. Wie oben ausgeführt, werden Beschwerden der Kinder (verbal vorgetragen oder aus dem Verhalten erkennbar) ernst genommen und als Hinweise auf eine mögliche Grenzüberschreitung, Gewaltanwendung oder Kindeswohlgefährdung bearbeitet. Darüber hinaus können weitere Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wie z.B. ein auffälliges non-verbales Verhalten (s.o.), nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen), unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr, für das Alter des Kindes mangelnde Aufsicht oder Hygienemängel (z.B. bei der Körperpflege) in der Einrichtung.

2) Vorgehen im Verdachtsfall

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind Opfer von Gewalt oder Kindeswohlgefährdung geworden ist oder akut werden könnte, geht der Vorstand des Kinderhauses gemäß eines dafür erarbeiteten Handlungsleitfadens vor. Dieses wird als des vorliegenden Gewaltschutzkonzepts regelmäßig (i.d.R. jährlich) überprüft und bei Bedarf angepasst. Da individuelle Situationen stets unterschiedlich sind, stellt der Leitfaden eine Orientierungshilfe dar, die jedoch mit Blick auf den Einzelfall in der Umsetzung jeweils angepasst wird.

Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist die Einrichtungsleitung (Vorstand) für ein konkretes Vorgehen zuständig und verantwortlich. Der Vorstand dokumentiert das Vorgehen in jedem Schritt. Die Dokumentation ist –abgesehen von vertraulichen, personenbezogenen Daten und Informationen– für die Eltern und das päd. Personal der Einrichtung einsehbar. Die fachliche Aufsicht über das Kinderhaus als Elternverein liegt beim Landesjugendamt Bremen (LJA). Dieses wird im Verdachtsfall benachrichtigt und es wird gemeinsam mit dem LJA ein konkretes Vorgehen erarbeitet. Dabei dient der folgende Leitfaden als Orientierung.

Leitfaden für Vorgehen im Verdachtsfall (Übergriff eines Erwachsenen gegen ein Kind)

- 1) Meldung eines Vorkommnisses durch Eltern oder Beobachtung / Meldung durch Erzieher:innen
- 2) Information der Pädagogischen Leitung durch den Vorstand
- 3) Falls ein Verdacht bzgl. eine:r:s Mitarbeiter:in im Raum steht: kurzfristige Freistellung der Person bis zur Klärung des Sachverhalts (Sofortmaßnahme)
- 4) Einladung des Vorstands zu einem Gespräch zwischen betroffenen Eltern (ohne Kind), der pädagogischen Leitung und den Mitarbeiter:innen
- 5) Information über Sachverhalt an das LJA durch den Vorstand: dabei Weitergabe aller vorhandenen Informationen und Absprache des weiteren Vorgehens
- 6) Einholen rechtlicher Beratung durch den Vorstand beim Paritätischen (Gesamtverband)
- 7) Elterninformation (z.B. Elternabend) und Möglichkeit zum Austausch; dabei wird der Verdachtsfall bzgl. des betroffenen Kindes anonymisiert und nach vorheriger Absprache mit den Eltern geschildert.
- 8) Regelmäßiger Austausch mit der Gruppenleitung und den betroffenen Eltern über neue Erkenntnisse und das weitere Vorgehen.
- 9) Evt. rechtliche Schritte (z.B. Anzeige) obliegen den Eltern, hierzu weist der Vorstand auf externe Beratungsangebote für betroffenen Familien hin (s.u.).
- 10) Beratung im Vorstand über weiteres Vorgehen: u.a. längerfristige Freistellung der:s Mitarbeiter:in:s, welche ggf. das Risiko eines durch die:den Freigestellte:n angestrebten arbeitsrechtlichen Verfahrens birgt.
- 11) Sicherstellung eines sachlichen und lösungsorientierten Informationsflusses an die Eltern und einer niedrigschwelligen Ansprechbarkeit des Vorstands für Eltern und päd. Personal
- 12) Nach Klärung des Vorfalls: Bericht des Vorstands an die Eltern (Elternabend) unter Einbeziehung der Gruppenleitung.
- 13) Bericht des Vorstands an JLA und ggf. weitere externe Stellen.

In einem Verdachtsfall von Übergriffen *zwischen Kindern* wird im Prinzip analog vorgegangen. Die genannten Akteure und Beratungsstellen sind die gleichen. Dabei werden folgende Punkte besonders beachtet:

- Das Vorgehen ergibt sich aus den o.g. Grundsätzen der Konfliktlösung.
- Es sind zwei (oder mehrere) Familien der betroffenen Kinder involviert. Im Umgang mit diesen und ihre:r jeweiligen Situation (u.a. verursachendes Kind, Kind, welches Opfer der Grenzverletzung geworden ist) gehen der Vorstand und die Gruppenleitung sensibel vor und nehmen ggf. externe Beratung in Anspruch.
- Eine sachliche Kommunikation, welche die Rechte der betroffenen Kinder wahrt ist mit und innerhalb der Elternschaft besonders wichtig.

Anlaufstellen und Beratungsangebote

Für den Vorstand sind die Ansprechpersonen beim LJA und der Verbund der Kindergruppen Bremen e.V.. Hier liegen Kontaktdaten von konkreten Ansprechpersonen vor.

Beratungsangebote für betroffenen Familien in Bremen sind u.a. das Kinderschutzzentrum, das Bremer JungenBüro und die Beratungsstelle Schattenriss.

D) Aufarbeitung

Nach Klärung eines bestätigten oder unbestätigten Verdachtsfalls findet in der Einrichtung eine Aufarbeitung statt. Mit Blick auf den konkreten Fall findet eine - ggf. extern moderierte - Besprechung von Vorstand, Eltern und Mitarbeiter:innen statt (Elternabend), bei welcher der Fall und die gefundene Lösung dargestellt werden. Es wird Raum zum Austausch gegeben. Ziel ist hierbei, in einer sachlichen und lösungsorientierten Weise gesicherte Informationen weiterzugeben und eine transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten zu fördern.

Insbesondere in einem Verdachtsfall, der sich *nicht* erhärtet hat, ist die Rehabilitation der Betroffenen wichtig, um eine künftige vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen. Transparente Kommunikation und ggf. Annahme externer Beratung sind hierbei wichtig.

Teil der Aufarbeitung durch den Vorstand ist es ebenfalls, betroffene Personen und Familien noch einmal auf bestehende externe Beratungsangebote hinzuweisen (s.o.).

Die Aufarbeitung verfolgt auch das Ziel, dass aus dem konkreten Fall für die künftige Gewaltschutzarbeit in der Einrichtung etwas gelernt werden kann. Dazu wird das vorliegende Gewaltschutzkonzept – insbesondere die Bereiche „Risikoanalyse“, „Prävention“ und „Intervention“ – kritisch überprüft und ggf. angepasst. Dies erfolgt auf Initiative des Vorstands unter Einbeziehung der Mitarbeiter:innen und Eltern.